

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 45 (1938)

Heft: 9

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trotz einem Rückgang der Ausfuhrmenge von 25 985 q auf 23 487 q, somit 2 498 q oder 9,2%, konnte die Webstuhlindustrie im 1. Halbjahr 1938 den Ausfuhrwert des Vorjahres noch halten. Die Ziffern lassen aber erkennen: im Vorjahre deutlich ausgeprägte Aufwärtsentwicklung, im laufenden Jahre aber langsames Abgleiten. Das Jahresergebnis von 1938 wird ohne Zweifel um etwa 1,5 Millionen Franken geringer ausfallen als im Vorjahre.

Andere Webereimaschinen	1938		1937	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Januar	2 144.88	743 873	1 206.88	509 757
Februar	1 454.44	617 495	1 270.03	447 533
März	1 107.56	491 603	1 873.13	666 948
April	1 365.35	555 791	2 101.73	680 201
Mai	1 121.20	516 039	1 877.49	734 221
Juni	1 524.50	599 892	2 048.65	709 453
1. Halbjahr	8 697.33	3 524 693	10 377.91	3 748 113

Bei diesem Industriezweig kommt die rückläufige Entwicklung in den Ausfuhrmengen der einzelnen Monate schon recht deutlich zum Ausdruck. Die Ausfuhr ist im 1. Halbjahr 1938 um 1 698 q oder annähernd 16,2% kleiner als im Vorjahre. Der Ausfuhrwert sank um 223 420 Fr. oder nicht ganz 6 Prozent.

Der Bau von vollautomatischen Schuß-Spulmaschinen, die zufolge ihrer großen Leistungsfähigkeit und der Gleichmäßig-

keit des Erzeugnisses seitens des Auslandes bereits eine große Nachfrage gebracht haben, wird nicht ohne Einfluß auf die weitere Entwicklung dieser Industriegruppe bleiben.

Die schweizerische Strick- und Wirkmaschinen-Industrie erzielte im 1. Halbjahr 1938 bei einer Ausfuhrmenge von 2 895,74 q einen Ausfuhrwert von 2 030 966 Fr. gegen 3 726,43 q bzw. 2 781 285 Fr. in derselben Zeit des Vorjahres. Dies entspricht einer Minderausfuhr von 830,69 q (22,3%) bzw. 750 319 Fr. (beinahe 27%); ein recht fühlbarer Rückschlag.

Zusammengefaßt zeigt sich folgender Stand:

	1938		1937	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Spinnerei- und Zwirnereimasch.	23 026.09	6 229 568	19 084.76	4 168 988
Webstühle	23 487.33	4 690 787	25 985.14	4 690 313
Andere Webereimasch.	8 697.33	3 524 693	10 377.91	3 748 113
Strick- und Wirkmaschinen	2 895.74	2 030 966	3 726.43	2 781 285
1. Halbjahr	58 106.49	16 476 014	59 174.24	15 388 699

Bei einem Rückgang der Ausfuhrmenge um 1 067,80 q ergibt sich zufolge der starken Aufwärtsentwicklung des Ausfuhrwertes der Spinnerei- und Zwirnereimaschinen eine Steigerung der Gesamtausfuhr um 1 087 315 Fr. oder rund 7% mehr als im ersten Halbjahr des Vorjahres.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und -Bändern in den ersten 7 Monaten 1938:

1. Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Juli 1938	7,470	18,609	1,174	3,438
Januar-Juli 1937	9,159	21,558	1,153	3,392
EINFUHR:				
Januar-Juli 1938	6,071	11,245	310	872
Januar-Juli 1937	8,308	13,949	255	653

2. Spezialhandel allein:

AUSFUHR:	I. Vierteljahr		II. Vierteljahr		Juli	
Januar-Juli 1938	3,547	9,655	903	2,893		
Januar-Juli 1937	3,087	9,648	937	3,065		
EINFUHR:						
I. Vierteljahr	576	1,855	22	119		
II. Vierteljahr	423	1,303	20	114		
Juli	184	484	6	39		
Januar-Juli 1938	1,183	3,642	48	272		
Januar-Juli 1937	1,337	3,793	49	265		

Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien im 1. Halbjahr:

Seidene Gewebe:	1938		1937	
	sq. yards	sq. yards	sq. yards	sq. yards
aus Japan	4 269 064	3 800 929		
„ Frankreich	2 919 887	2 588 200		
„ der Schweiz	607 616	826 874		
„ anderen Ländern	458 722	646 307		
Zusammen	8 255 289	7 862 310		
Seidene Mischgewebe:				
aus Frankreich	224 398	332 977		
„ Italien	203 986	306 540		
„ der Schweiz	85 220	98 301		
„ anderen Ländern	492 695	839 764		
Zusammen	1 006 299	1 577 582		
Rayon-Gewebe:				
aus Deutschland	2 166 953	3 140 619		
„ Frankreich	835 047	543 293		
„ der Schweiz	747 953	685 878		
„ anderen Ländern	3 690 420	4 361 569		
Zusammen	7 440 373	8 729 359		
Rayon-Mischgewebe:				
aus Deutschland	765 620	982 652		
„ Frankreich	631 644	343 323		
„ anderen Ländern	1 079 235	634 750		
Zusammen	2 476 499	1 960 725		

Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Jugoslawien. — Am 27. Juni 1938 ist zwischen der Schweiz und Jugoslawien ein neues Abkommen getroffen worden, das am 1. August in Kraft getreten ist und im wesentlichen anstelle der bisherigen, durch die Schweiz geregelten Ausfuhr mit Kontingentzertifikaten, eine freie Ausfuhrmöglichkeit, allerdings im Rahmen eines Gesamt-Landeskontingentes gewährleistet. Die bisher von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft ausgestellten Kontingentzertifikate fallen weg. Der jugoslawische Käufer hat von seiner zuständigen Behörde eine Einfuhrbewilligung zu verlangen; wird diese erteilt, so stellt die jugoslawische Regierung die erforderlichen Zahlungsmittel zur Verfügung.

Ueber die näheren Vorschriften gibt die 1. August-Nummer des Schweizer. Handelsamtsblattes Auskunft.

Schweizerisch-ungarisches Wirtschaftsabkommen. — Am 23. Juli 1938 ist zwischen der Schweiz und Ungarn eine neue Vereinbarung über den Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen worden, mit Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 1939. Die von beiden Ländern eingeräumten Einfuhrkontingente haben zum Teil eine Erhöhung erfahren. Die Einfuhrbewilligungen werden nunmehr, anstelle des ungarischen Handelsministeriums, durch das ungarische Außenhandelsamt erteilt, das nicht mehr an das System der monatlichen Quoten gebunden ist, sondern auch auf Saisonbedürfnisse Rücksicht nehmen kann.

Handelsvertrag zwischen Japan und Australien. — Am 2. Juli 1938 ist zwischen Japan und Australien ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen worden, der eine Verlängerung der bisherigen Vereinbarung um ein Jahr vorsieht, jedoch auch wichtige Änderungen bringt. Japan wird das Recht zugestanden, nach Australien 51 250 000 Quadratyard Baumwollgewebe und 51 000 000 Quadratyard Stapelfaser- und Rayongewebe auszuführen. Umgekehrt verpflichtet sich Japan, aus Australien zwei Drittel seiner gesamten Wolleinfuhr, die sich auf rund 500 000 Ballen beläuft, zu beziehen. Fallen die japanischen Ankäufe unter 266 000 Ballen, so ist Australien berechtigt, die vorgesehene Einfuhrmenge für japanische Ware zu kürzen.

Australien. Verzollung von Geweben aus Stapelfasern. — Die australische Regierung hat mit Wirkung ab 25. Juli 1938 eine neue Klassifikation der Gewebe aus Stapelfasern vorgenommen. Demgemäß wird Ware solcher Art, im Gewicht von mehr als 3 Unzen im Quadratyard, die Wollgeweben ähnlich sieht und für die Herstellung von Ueberkleidern verwendet wird, der australischen Tarif-No. 105 F. 1. zugeteilt. Der britische Vorzugszoll für Gewebe solcher Art

stellt sich auf s 1/— je Quadratyard, zuzüglich 30% vom Wert und der allgemeine Zoll auf s 2/— je Quadratyard, zuzüglich 50% vom Wert.

China. Zolländerungen. — Am 1. Juni 1958 sind im Zolltarif für Nord- und Zentralchina Änderungen eingeführt worden, die sich auch auf Woll- und Seidengewebe beziehen. Die neuen Ansätze lauten für die Seiden- und Rayongewebe der Tarif-No. 114 wie folgt:

Gewebe aus Seide oder Rayon, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt:

a) Gewebe aus Seide	45% vom Wert
b) „ „ Rayon	45% „ „
c) „ „ Seide und Rayon	45% „ „
d) „ „ Seide und Wolle	45% „ „
e) „ „ Rayon und Wolle	45% „ „

Ecuador. Zollzuschlag auf Schweizerware. — Gemäß einer Meldung des Schweizer Konsulats in Guayaquil, erhebt Ecuador mit Wirkung ab 23. August 1958 den Zollzuschlag von 50%, der schon für die Einfuhr aus verschiedenen Ländern zur Anwendung kam, nunmehr auch auf die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse.

Französisch-Westafrika. Zollerhöhungen. — Durch eine Verfügung des Generalgouverneurs vom 23. Juni 1958 sind die Einfuhrzölle für eine gewisse Zahl von Artikeln erhöht worden. Von dieser Maßnahme werden auch die seidene und kunstseidenen Gewebe betroffen. Die neuen Ansätze lauten wie folgt:

T. No.	Zoll je 100 kg netto ffr.
286 Gewebe aller Art ganz aus Seide (auch Schappe)	1320.—
287 Gewebe aus Rayon oder künstlichem Roßhaar jeder Art	1 100.—
289 Gewebe aus Seidenabfällen	200.—

Die entsprechenden Ansätze lauteten bisher ffr. 1200.— bzw. 1000.— und 200.—.

Schaffung einer Zentralstelle für die Seide in Paris. — Auf Anregung des französischen Comité de la Soie in Lyon, das sich mit großer Energie und zweifellos auch mit einem gewissen Erfolg für die Verwendung der Seide einsetzt, ist nunmehr in Paris, Rue Galvani 15, unter dem Namen „Centre de la Soie“ eine Auskunfts- und Propagandastelle geschaffen worden mit der Aufgabe, die Werbung für die Seide zusammenzufassen und alle für diesen Zweck erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die neue Organisation steht auch in Verbindung mit der Internationalen Seidenvereinigung, deren Sitz zurzeit in Mailand ist.

Das „Centre de la Soie“ will nicht nur auf französischem, sondern auch auf internationalem Boden wirken. So hat es zu der festlichen Eröffnung seiner Tätigkeit am 5. August auch Vertreter der nordamerikanischen International Silk Guild, wie auch der belgischen, holländischen, englischen und skandinavischen Berufsverbände der Konfektionsindustrie eingeladen. Es versteht sich, daß die gesamte Pariser Haute Couture, das heißt die Inhaber von etwa 30 leitenden Firmen der Veranstaltung ebenfalls beiwohnten und ebenso Vertreter der französischen und internationalen Fachpresse.

Wohl in diesem Zusammenhang wird in Paris darauf hingewiesen, daß die Winterkollektionen der Seide wieder viel mehr Beachtung schenken als dies früher der Fall war. Dies gelte insbesondere in bezug auf Abendkleider, für deren reiche Aufmachung sich die Seide in hohem Grade eignet. So würden wiederum Moiré-, Faille-, Taffet-, Brokat- und Damastgewebe zu Ehren gezogen und Seide finde auch in Verbindung mit Metallgeweben viel Verwendung. Für Tages-

kleider spielen Kreppgewebe, Satin und façonnierter Stoffe in der Art der Cloquégewebe aus Seide eine Rolle.

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. — Das Rohseiden-Schiedsgericht der Zürcher. Seidenindustrie-Gesellschaft hatte sich zum ersten Mal mit einem Streitfall zu befassen, an dem eine Strumpfwirkerlei beteiligt war. Der Wirker hatte Ende 1956 von einem Seidenhändler einen größeren Posten Japan Trame 13/15 den., 4-fach, gekauft und mit gutem Erfolg verarbeitet. Als ihm der gleiche Seidenhändler Ende 1957 ein Preisangebot „für gehabte Ware“ unterbreitete, bestellte der Strumpfwirker wiederum einen Posten von 100 kg. Da die Seide aus der ersten Lieferung noch nicht völlig aufgebraucht war, wurde sie mit einem Teil der zweiten Lieferung zusammen verarbeitet und es stellte sich alsdann heraus, daß die Strümpfe Streifen aufwiesen und nicht mehr zu einem normalen Preis abgesetzt werden konnten. Eine nachträgliche Prüfung der zweiten Lieferung ergab, daß es sich bei der betreffenden Seide um Linksdrehung handelte, während der erste Auftrag aus rechts gedrehter Ware bestanden hatte. Die Ursache des Fehlers war somit abgeklärt, aber der Wirker beschwerte sich darüber, daß ihn der Händler nicht davon in Kenntnis gesetzt habe, daß der zweite Posten eine andere Drehungsrichtung aufweise als der erste; er machte ihn für den Schaden verantwortlich und verlangte Rücknahme der aus der zweiten Lieferung noch nicht verarbeiteten Ware.

Der Verkäufer machte zunächst geltend, daß der Auftrag auf Grund der Internationalen Usanzen für den Handel in roher Seide abgeschlossen wurde und gemäß den Bestimmungen dieser Usanzen, die Reklamation verspätet erfolgt sei. Er wies ferner darauf hin, daß der Wirker keine Angaben über die Art der Drehung verlangt habe, daß, gemäß der von der Seidentrocknungs-Anstalt vorgenommenen Prüfung die zweite, im Streit liegende Lieferung einheitlich Linksdrehung aufweise und endlich 4-fache Trame in den Usanzen als sogen. Spezialartikel bezeichnet werde, der nur im Falle von grober Fahrlässigkeit vom Verkäufer zurückgenommen werden müsse.

Das Schiedsgericht stellte fest, daß der Käufer gemäß den Vorschriften der Usanzen verpflichtet gewesen wäre, die Ware nach Empfang sofort zu untersuchen und daß eine solche Prüfung, die weder große Zeit in Anspruch nimmt, noch nennenswerte Kosten verursacht, gezeigt hätte, daß die Drehungsrichtung gegen früher geändert sei. Auch das Zusammenverarbeiten von zwei Partien, deren Lieferung ein Jahr auseinanderliege, sei als unvorsichtig zu bezeichnen, da bei der Seide Titerschwankungen unvermeidlich sind. Dem Verkäufer wurde zur Last gelegt, daß er über die Art der Drehung nicht Bescheid gewußt und den Käufer von dem eingetretenen Wechsel nicht unterrichtet habe. Der Spruch des Schiedsgerichtes lautete dahin, daß die Forderung des Wirkers, es habe der Verkäufer die noch nicht verarbeitete Ware zu übernehmen, gestützt auf die erwähnten Vorschriften der Usanzen, zurückzuweisen, der Händler aber verpflichtet sei, die Hälfte des vom Wirker geltend gemachten Schadens zu tragen. Der an sich berechtigte Einwand der verspäteten Reklamation fiel, da der Händler sich ohnedies zu einem Entgegenkommen bereit erklärt hatte, dahin.

Der Streitfall hat gezeigt, daß die Strumpfwirker, die zurzeit wohl mehr Seide verarbeiten, als die Seidenfabrikanten, die Internationalen Rohseidenusanzen nicht kennen, trotzdem alle schweizerischen, italienischen und französischen Seidenhändler ihre Abschlüsse auf Grund dieser Vorschriften tätigen. Es hat sich aber auch herausgestellt, daß verschiedene Bestimmungen dieser Usanzen den Notwendigkeiten des Verkehrs in Strumpfseiden nicht gerecht werden, denn sie sind ausschließlich auf die Verhältnisse in der Seidenweberei zugeschnitten.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juni:

	1958 kg	1957 kg	Jan.-Juni 1958 kg
Mailand	311 145	250 420	1 953 725
Lyon	155 151	153 024	883 137

Zürich	19 337	15 871	86 223
Basel	13 013	20 775	39 869
St. Etienne	5 794	5 947	28 936
Turin	5 301	7 710	43 088
Como	8 080	8 759	51 739
Vicenza	24 128	18 418	247 789